

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat folgende Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht:

Veröffentlichung von Gefahrstoffen im Gemeinsamen Ministerialblatt

Berichtigungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

(GMBL Nr. 1 vom 29. Januar 2018, Seite 9)

1. In den Einträgen zu „Diindiumtrioxid (Indiumoxid)“, „Indium“, „Indiumhydroxid“ und „Indiumphosphid“ wurde jeweils die Bemerkung „15“ gestrichen, da derzeit für diese Arbeitsplatzgrenzwerte keine empfohlenen Messverfahren vorliegen.
2. Im Eintrag „Indiumphosphid“ wurde der fehlende Arbeitsplatzgrenzwert mit Spitzenbegrenzung ergänzt.
3. In den bestehenden Einträgen zu „2-Butoxyethanol“, „2-Butoxyethylacetat“, „Fluoride“, „Naphthalin“, „Nitrobenzol“, „Phosphorpentoxid“, „Tetrachlorethylen“ und „Zinn(II)-Verbindungen (anorganische)“ wurde hinsichtlich ihrer Herkunft jeweils die zusätzliche Bemerkung „EU“ ergänzt.
4. Beim Eintrag „Pentanole: Isomeregemische“ wurden die bisherigen CAS-Nummern „30899-19-5“ und „9464-12-1“ durch die neue CAS-Nummer „94624-12-1“ berichtigt.

Berichtigung der TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“

(GMBL Nr. 1 vom 29. Januar 2018, Seite 9)

Im Eintrag für Chlorierte Biphenyle (Gesamt-PCB) wurde der Untersuchungsparameter Σ PCB 25, PCB 52, ... in Σ PCB 28, PCB 52, ... berichtigt.

Die aktuellen Fassungen der TRGS 900 und TRGS 903 sind auf der BAuA-Homepage unter folgenden Adressen veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-900.html>

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-903.html>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

(GMBL Nr. 50 vom 30. November 2017, Seiten 919-922)

In der TRGS 900 wurde mit der Neufassung der Nummer 2.9 „Anwendung und Geltungsbereich der Arbeitsplatzgrenzwerte für Kohlenwasserstoffgemische“ das aktualisierte RCP-Konzept (reciprocal calculation-based procedure) veröffentlicht.

In der Nummer 3 „Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte“ wurden zu folgenden Stoffen die Einträge geändert bzw. ergänzt:

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Bernsteinsäure, Adipinsäure, Laurinsäure D,L-2-Amino-1-butanol, Benzylalkohol, 2-Butoxyethylacetat, Acrylsäurebutylester, Acrylsäuremethylester, Cyanwasserstoff sowie Natrium-/Kaliumcyanid, Cyclohexylamin, Ethylenglykoldinitrat, Indium sowie Indiumphosphid, Indiumoxid und Indiumhydroxid, Methylacetat, Methylstyrol, 4-Nitrobenzoesäure, Nitrobenzol, Nitroethan, 1-Nitropropan, 2,3-Pentandion, teilhydriertes Terphenyl, Tetrachlorethen, Trimethylamin und Dieselmotoremissionen.

Der fehlende Grenzwert im neuen Eintrag Indiumphosphid wird in einer späteren Ausgabe korrigiert.

Des Weiteren wurden mit einer Neufassung der Bemerkung „X“ die krebserzeugenden Tätigkeiten oder Verfahren nach TRGS 906 berücksichtigt.

Mit dem Neueintrag des AGW für Dieselmotoremissionen wurden außerdem die beiden neuen Bemerkungen „25“ (Dieselrußpartikel werden nicht in den Bewertungsindex eingerechnet) und „26“ (fünfjährige Übergangsfrist für den untertätigen Bergbau) ergänzt.

Die aktuelle Fassung der TRGS 900 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-900.html>

+++

Ergänzung der TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“ (GMBI. Nr. 50 vom 30. November 2017, Seite 922)

Es wurde für Chlorierte Biphenyle ein Biologischer Grenzwert (BGW) in Höhe von 15 µg/l im Blutplasma ergänzt. Der Untersuchungsparameter ist hier die Summe der 6 Leitkongenere PCB 25, PCB 52, PCB 101, PCB 138, PCB 153 und PCB 180 nach der Ballschmieder-Nomenklatur.

Die aktuelle Fassung der TRGS 903 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-903.html>

+++

Änderung und Ergänzung der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (GMBI. Nr. 43 vom 17. Oktober 2017, Seite 782)

Mit der Veröffentlichung der neuen TRGS 561 (s.u.) wurde in der Nummer 3 „Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte“ jetzt auch in der TRGS 900 für Beryllium und seine anorganische Verbindungen der AGW 60 ng/m³ (A-Staubfraktion) und 140 ng/m³ (E-Staubfraktion), Überschreitungsfaktor 1 (I) veröffentlicht.

Außerdem wurde auf Vorschlag des Koordinierungskreises für gefährliche Arbeitsstoffe (KOGAS) und nach Beschluss im AGS eine neue Fußnote 24 mit den wesentlichen Inhalten der „Nickelkonvention“ (IFA-Arbeitsmappe Kennzahl 0537) ergänzt.

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Die aktuelle Fassung der TRGS 900 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-900.html>

+++

Änderung und Ergänzung der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (GMBI. Nr. 43 vom 17. Oktober 2017, Seiten 782-783)

Mit der Veröffentlichung der TRGS 561 (s.u.) wurden in der Tabelle 1 „Liste der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen“ die Einträge um „Cobalt und Cobaltverbindungen, als Carc. 1A, Carc 1B eingestuft“ (TK 5 µg/m³ (A), AK 0,5 µg/m³ (A)), „Nickelverbindungen, als Carc. 1 A, Carc 1B eingestuft“ (TK 6 µg/m³ (A), AK 6 µg/m³ (A)) und „Chrom(VI-Verbindungen“ (1 µg/m³ (E)) mit der neuen Bemerkung 5 „Beurteilungsmaßstab, risikobasiert“ ergänzt.

Des Weiteren wurden in der Tabelle 1 die Bemerkungen zu den Einträgen „Arsenverbindungen, als Carc. 1 A, Carc. 1 B eingestuft“ und „Cadmium und Cd-Verbindungen, als Carc. 1A, Carc 1B eingestuft“ entsprechend der neuen TRGS 561 angepasst.

Außerdem wurden redaktionelle Berichtigungen in der Nummer 3.2.7 (Akzeptanzrisiko 4:100000, nicht wie bisher ausgeführt 4:100.00), Anlage 1 „Spalte ÜF“ (Ergänzung „nach Nummer 3.2.6“), Anlage 1 Tabelle 2 Eintrag „Arsenverbindungen“ (Ergänzung „als Carc 1A, Carc. 1B“) und Anlage 1 Tabelle 3 (Ergänzung „Cobalt“) vorgenommen.

Die aktuelle Fassung der TRGS 910 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-910.html>

+++

Änderung und Ergänzung der TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition“ (GMBI. Nr. 43 vom 17. Oktober 2017, Seite 783)

In der Anlage zur TRGS 420 wurde die laufende Nummer 2 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) bei der Anwendung von Niedertemperatur-Dampf-Formaldehyd-(NTDF)-Verfahren zur Sterilisation im Gesundheitswesen“, Ausgabe 2008, durch eine Neufassung ersetzt.

Die bisherige laufende Nummer 3 „Umgang mit Lösemitteln im Siebdruck“ (LV24), Ausgabe 2009, wurde aufgehoben.

Die aktuelle Fassung der TRGS 420 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-420.html>

+++

Änderung und Ergänzung der TRGS 513 „Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd“

(GMBI. Nr. 43 vom 17. Oktober 2017, Seiten 784-786)

In der Anlage 5 wurden die „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) bei der Anwendung von Niedertemperatur-Dampf-Formaldehyd-(NTDF)-Verfahren zur Sterilisation im Gesundheitswesen“ durch die Neufassung (s.o.) ersetzt.

Die aktuelle Fassung der TRGS 513 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-513.html>

+++

Neue TRGS 561 „Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“

(GMBI. Nr. 43 vom 17. Oktober 2017, Seiten 786-812)

Die neue TRGS 561 soll den Betrieben eine Hilfestellung geben, wie die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung mit dem dazugehörigen technischen Regelwerk, insbesondere der TRGS 910, bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen

Verbindungen der Kategorien 1 A oder 1 B erfüllt werden können. Die TRGS betrifft insbesondere folgende Branchen und Bereiche:

- Nichteisenmetall-Metallerzeugung
- Hartmetallproduktion
- Roheisen- und Stahlerzeugung
- Galvanik und Beschichtung mit Chromaten
- Batterieherstellung
- Recycling und
- Herstellung und Verwendung von Katalysatoren und Pigmenten.

Die TRGS 561 wird im Kombinationsmodell durch verschiedene Veröffentlichungen des DGUV-Regelwerks ergänzt, z.B. durch die DGUV Regel 109-601 „Branche Erzeugung von Roheisen und Stahl“, DGUV Regel 109-602 „Branche Galvanik“ (in Druck), und DGUV Information 203-082 „Herstellung von Batterien - Handlungshilfe für Tätigkeiten mit Krebs erzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“.

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Die aktuelle Fassung der TRGS 561 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-561.html>

+++

Änderung und Ergänzung der TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ (GMBI. Nr. 41/42 vom 6. Oktober 2017, Seite 778)

In der Nummer 4.2.1 „Explosionsschutzmaßnahmen – Grundsätzliche Maßnahmen“ wurden im Absatz 7 die Sätze 3 bis 5 mit den Aussagen zur Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche in Zonen („Explosionsgefährdete Bereiche können in Zonen eingeteilt werden“) geändert.

Die aktuelle Fassung der TRGS 529 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-529.html>

+++

Neufassung der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

(GMBI. Nr. 36 vom 8. September 2017, Seiten 638 bis 651)

Die Neufassung der TRGS 400 enthält in der neuen Nummer 3 im Rahmen der Harmonisierung Technischer Regeln zur Gefährdungsbeurteilung Hinweise zu den Verantwortlichkeiten und Anforderungen zur geeigneten Organisation, z.B. Pflichtenübertragung. Diese Inhalte sind aus der bisherigen Nummer 3.1 „Organisation und Verantwortung“ weiterentwickelt worden.

In der neuen Nummer 4.1 „Fachkunde“ wurden gegenüber den bisherigen Inhalten der Nummer 3.1 „Organisation und Verantwortung“ insbesondere die erforderlichen Kenntnisse normiert, die an eine fachkundige Person zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV zu stellen sind.

In der Nummer 5.1 „Informationsquellen“ (bisher Nummer 4.1) werden „mitgelieferte Informationen über standardisierte Arbeitsverfahren“ nicht mehr erwähnt, da sie in der Praxis keine Bedeutung erlangt haben. Stattdessen werden jetzt neben den Sicherheitsdatenblättern als weitere Informationsquellen branchen- oder tätigkeitsspezifische Hilfestellungen, branchenbezogene Gefahrstoff- und Produktbewertungen der UV-Träger sowie Stoffbewertungen der Bundesländer und UV-Träger aufgeführt.

Des Weiteren wurden nach Erfahrungen aus der Praxis die beiden bisherigen Nummern 5 „Gefährdungsbeurteilung bei vorgegebenen Maßnahmen (Standardisierte Arbeitsverfahren)“ und 6 „Gefährdungsbeurteilung ohne vorgegebene Maßnahmen“ fortgeschrieben und zu einer neuen Nummer 6 „Gefährdungsbeurteilung“ zusammengefasst. In der Nummer 6.1 wurde klargestellt, dass VSK und TRGS unmittelbar angewendet werden können, wogegen

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

die Anwendbarkeit branchen- oder tätigkeitsbezogener Handlungsempfehlungen anhand der Kriterien des Anhang 2 zu überprüfen ist.

In der Nummer 6.2 wurden Beispiele von Tätigkeiten nicht geringer Gefährdung ergänzt und in der neuen Nummer 6.5 wurden Hilfestellungen zur Gefährdungsbeurteilung physikalisch-chemischer Gefährdungen durch explosionsfähige Gemische sowie energiereicher Stoffe und Gemische hinzugefügt.

Die aktuelle Fassung der TRGS 400 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-400.html>

+++

Aufhebung der TRGS 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“

(GMBI. Nr. 30 vom 25. August 2017, Seite 525)

Die TRGS 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“, Ausgabe Oktober 2011, wurde aufgehoben.

Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Für die innerbetriebliche Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen gelten außerdem die Bestimmungen der TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“.

+++

Berichtigung der TRGS 903 „Biologische Grenzwerte“

(GMBI. Nr. 30 vom 25. August 2017, Seite 525)

In der Liste der biologischen Grenzwerte wurde beim Eintrag „1,1,1-Trichlorethan“ in der Spalte „Probenahmezeitpunkt“ zur besseren Verständlichkeit der bisherige Eintrag „c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht“ ersetzt durch den neuen Eintrag „10 vor nachfolgender Schicht, nach mehreren vorangegangenen Schichten“.

Die aktuelle Fassung der TRGS 903 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-903.html>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

(GMBI. Nr. 20 vom 8. Juni 2017, Seiten 368-370)

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

In der Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte wurden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Chlorierte Biphenyle: Für Gesamt-PCB wurde ein neuer AGW in Höhe von 0,003 mg/m³ (E-Staubfraktion), Überschreitungsfaktor 8 (II) ergänzt. Schwangerschaftsgruppe Z.
- Diethanolamin: Für den hautsensibilisierenden und hautresorptiven Stoff wurde ein AGW in Höhe von 0,5 mg/m³, Überschreitungsfaktor 1 (I) ergänzt.
- 3-(3,5-Di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionsäureoctadecylester: Es wurde ein neuer AGW in Höhe von 20 mg/m³ (E-Staubfraktion), Überschreitungsfaktor 2 (II) ergänzt.
- Essigsäureethylester: Absenkung des bestehenden AGW von 400 ppm auf nun 200 ppm. Der Überschreitungsfaktor 2 (I) und die Schwangerschaftsgruppe Y bleiben bestehen.
- Isotridecan-1-ol: Ergänzung eines neuen AGW in Höhe von 2,56 ppm, Überschreitungsfaktor 2 (II), Schwangerschaftsgruppe Y.
- Trichloressigsäure und Natriumtrichloracetat: Ergänzung neuer AGW in Höhe von 1,4 mg/m³ (Trichloressigsäure) bzw. 2 mg/m³ (E-Staubfraktion) (Natriumchloracetat), jeweils Überschreitungsfaktor 1 (I).
- 4-tert-Octylphenol: Für den endokrinen Disruptor wurde ein neuer AGW in Höhe von 4 mg/m³, Überschreitungsfaktor 1 (I) ergänzt.
- 2,4,6-Trinitrotoluol: Für diesen krebverdächtigen Stoff wurde ein neuer AGW in Höhe von 0,1 mg/m³, Überschreitungsfaktor 2 (II) ergänzt.
- Schwefeldioxid: Berichtigung des AGW von bisher 2,5 mg/m³ auf nun 2,7 mg/m³.
- 2-Aminoethanol: Ergänzung der Bemerkung „H“ (hautresorptiv).
- Diethylamin: Ergänzung der Bemerkung „EU“ (Europäische Union).

Die aktuelle Fassung der TRGS 900 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-900.html>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 903 „Biologische Grenzwerte“ (GMBI. Nr. 20 vom 8. Juni 2017, Seiten 370-371)

In der Liste der biologischen Grenzwerte wurden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Anilin: Absenkung des bestehenden BGW auf nun 500 µg/l (Urin) für den Parameter Anilin (nach Hydrolyse).

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

- 2-Butoxyethanol: Absenkung des BGW auf nun 150 mg/g Kreatinin (Urin) für den Parameter Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse).
- 2-Butoxyethylacetat: Absenkung des BGW auf nun 150 mg/g Kreatinin (Urin) für den Parameter Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse).
- Dichlormethan: Ergänzung eines neuen BGW in Höhe von 500 µg/l (Blut) für den Parameter Dichlormethan.
- Ethylbenzol: Absenkung des bestehenden BGW auf nun 250 mg/g Kreatinin (Urin) für den Parameter Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure.
- Tetrachlorethen: Ergänzung eines neuen BGW in Höhe von 0,4 mg/l (Blut) für den Parameter Tetrachlorethen.
- Xylol (alle Isomeren): Redaktionelle Änderung des bestehenden BGW (2000 mg/l Urin statt bisher 2 g/l Urin) für den Parameter Methylhippur- (Tolur-)Säure (alle Isomere).

Des Weiteren wurden folgende Probenahmezeitpunkte ergänzt:

- f) nach mindestens 3 Monaten Exposition.
- g) unmittelbar nach Exposition.
- h) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche.

Die aktuelle Fassung der TRGS 903 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-903.html>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe“ (GMBI. Nr. 20 vom 8. Juni 2017, Seite 372)

Im Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- In den Einträgen zu Blei-Metall, Cadmium-Verbindungen, Cobalt-Verbindungen, Cobalt-Metall, Cobaltoxid und Cobaltsulfid wurde jeweils der bisherige Ausdruck „bioverfügbar“ gestrichen.
- Beim Eintrag zu Cobalt-Metall wurde außerdem der bisherige Ausdruck „Cobalt-haltigen Spinellen und organischen Cobalt-Sikkativen“ gestrichen.
- Bei den Einträgen zu Cadmium-Verbindungen und Cobalt-Verbindungen wurde der neue Hinweis „c“ ergänzt.

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

- Der neue Hinweis „c“ stellt klar, dass hier die Möglichkeit besteht, dass ein unter diesem Eintrag fallender Stoff nicht bioverfügbar und in diesem Fall auch nicht als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch einzustufen ist. Entsprechende Fälle können (und sollen) dem AGS zur Prüfung vorgelegt werden.

Die aktuelle Fassung der TRGS 905 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-905.html>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (GMBI. Nr. 20 vom 8. Juni 2017, Seiten 372-373)

In der „Liste der stoffspezifischen Äquivalenzwerte in biologischem Material zu Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen“ wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

- Es wurden für Arsenverbindungen und Epichlorhydrin Äquivalenzwerte zur Toleranzkonzentration und Akzeptanzkonzentration ergänzt.
- Bei Acrylamid wurden ein Äquivalenzwert zur Toleranzkonzentration ergänzt und der Probenahmezeitpunkt geändert (f = nach mindestens drei Monaten Exposition).
- Bei Acrylnitril wurde der Probenahmezeitpunkt geändert (f = nach mindestens drei Monaten Exposition).
- Bei Benzol wurden die parameterbezogenen Äquivalenzwerte zur Toleranzkonzentration geändert und parameterbezogene Äquivalenzwerte zur Akzeptanzkonzentration ergänzt.
- Bei Ethylenoxid wurde zum Äquivalenzwert zur Toleranzkonzentration die neue Fußnote 5 ergänzt (Umrechnung von mg/l Blut auf pmol/g Globin erfolgte unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Globingehaltes des Blutes von 144 g/l) und es wurde der Probenahmezeitpunkt geändert (f = nach mindestens drei Monaten Exposition).

Die aktuelle Fassung der TRGS 910 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-910.html>

+++

Neufassung der TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ (GMBI. Nr. 12 vom 6. April 2017, Seiten 218-228)

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Die bisherige TRGS 201 datiert aus dem Jahr 2011 und musste dementsprechend an die CLP-Verordnung angepasst werden. In diesem Sinne wurden alle bisherigen Bezüge zur Stoffstoffrichtlinie und zur Zubereitungsrichtlinie angepasst. Außerdem wurde die TRGS an die Gefahrstoffverordnung Version 2016 aktualisiert.

In der Nummer 4.1 Abs. 2 wurde ergänzt, dass eine Selbsteinstufung auch für beschaffte Stoffe und Gemische vorzunehmen ist, wenn Anhaltspunkte für eine unzureichende Einstufung oder Kennzeichnung vorliegen.

In der Nummer 4.3 Abs. 3 wird klargestellt, dass das Umetikettieren von der alten Kennzeichnung nach EG-Richtlinien auf die neue Kennzeichnung nach CLP-Verordnung nicht notwendig ist, wenn sich keine zusätzlichen relevanten Sicherheitsinformationen ergeben haben. Dies gilt insbesondere für Originalgebinde, Rückstellmuster, Laborpräparate oder selten benötigte Chemikalien im Lager. Eine neue Kennzeichnung ist notwendig, wenn das Etikett nicht mehr lesbar ist oder sich die Einstufung aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat.

In den Anhängen wurde ein neuer Anhang 1 „Informationsquellen zur Einstufung von Stoffen und Gemischen“ ergänzt. In einer Tabelle werden dort die wichtigsten Informationsquellen benannt und beschrieben. Die bisherige Anlage 1 wurde als neuer Anhang 2 „Vereinfachte Einstufung bei Informationsdefiziten“ gefasst.

Die Neufassungen ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-201.html>

+++

Berichtigung der TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“
(GMBI. Nr. 12 vom 6. April 2017, Seite 229)

In der TRGS 509 Ausgabe September 2014 wurde in der Nummer 9.5.2 die Mindestanforderung hinsichtlich der verwendeten Beschichtungen und Folien von Auffangräumen von der Baustoffklasse C auf E nach DIN EN 13501-1 geändert.

In der Anlage 2 „Festlegung von explosionsgefährdeten Bereichen bei der Lagerung und Abfüllung entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 55^{\circ}\text{C}$ “ wurden die Abbildungen A2-1 und A2-2 neu gefasst (jeweils Koordinatenbeschriftung).

Die Berichtigung ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-509.html>

+++

Berichtigung der TRGS 725 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen“
(GMBI. Nr. 12 vom 6. April 2017, Seite 229)

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

In der TRGS 725 Ausgabe Januar 2016 wurde in der Nummer 2.3 die Begriffsbestimmung „Ex-Einrichtungen“ neu gefasst (redaktionelle Änderungen).

In der Nummer 4.4 „Ex-Vorrichtungen zur Zonenvermeidung und –reduzierung“ wurde in Abs. 2 der bisherige Verweis auf die Tabelle 1 durch einen Verweis auf die Tabelle 2 korrigiert.

In Anhang 1 „Maßnahmen zur Erkennung, Vermeidung oder Beherrschung des Ausfalls der MSR-Einrichtungen mit Sicherheitsfunktion“ wurde in den „Allgemeinen Anforderungen für alle Klassifizierungsstufen“ Abs. 10 neu gefasst (Konkretisierung der angesprochenen Normen für Gaswarnanlagen).

Die Berichtigung ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-725.html>

+++

Neufassung der TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ (GMBI. Nr. 15 vom 20. April 2017, Seiten 275-282)

Die bisherige TRGS 555 datiert aus dem Januar 2013 und musste dementsprechend an die CLP-Verordnung angepasst werden. In diesem Sinne wurden die bisherigen Bezüge zur Stoffrichtlinie und Zubereitungsrichtlinie angepasst. Außerdem wurde die TRGS an die GefStoffV Version 2016 aktualisiert.

In der Nummer 3.1 „Allgemeine Hinweise“ wurde klargestellt, dass die Betriebsanweisung nicht zwangsläufig in der Muttersprache der Beschäftigten abgefasst sein muss. Sie muss in einer Sprache abgefasst sein, die für den Beschäftigten verständlich ist.

In der Nummer 3.2.4 „Gefahren für Mensch und Umwelt“ wurde ein neuer Absatz 4 hinzugefügt, der klarstellt, dass Betriebsanweisungen mit der alten Gefahrstoffsymbolik weiter verwendet werden können, solange Gebinde im Einklang mit der TRGS 201 mit alter Kennzeichnung vorhanden sind.

In der Nummer 6 wird § 14 Abs.3 GefStoffV erläutert. Sie bezieht sich jetzt nicht mehr auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe, sondern auf krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe und schließt damit die fruchtschädigenden Gefahrstoffe ein.

In der Nummer 6 wurde auch der Abs. 7 mit dem Beschäftigtenverzeichnis neu gefasst. Das Beschäftigtenverzeichnis bezieht sich jetzt nur noch auf krebserzeugende und keimzellmutagene Stoffe, nicht mehr auf fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe. Im Übrigen wird nur noch gleitend auf die TRGS 410 verwiesen.

Die Neufassung ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-555.html>

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

+++

Neufassung der TRGS 617 „Ersatzstoffe für stark lösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Holzfußböden“ (GMBI. Nr. 15 vom 20. April 2017, Seiten 282-284)

Grundsätzlich ist nach TRGS 617 der Einsatz von stark lösemittelhaltigen Oberflächenbehandlungsmitteln für Parkett und andere Holzfußböden nicht mehr erforderlich, d.h. Produkte mit einem Lösemittelgehalt > 15 %. Bisher hat man hier noch bestimmte Anwendungsmöglichkeiten offen gehalten. Außerdem ist in diesen „Wassersiegeln“ kein frucht-schädigendes N-Methylpyrrolidon oder N-Ethylpyrrolidon erforderlich. Die Beschränkung hat hier bisher nur für N-Methylpyrrolidon gegolten, N-Ethylpyrrolidon wurde kürzlich entsprechend eingestuft.

Bei Ölen und Wachsen zur Oberflächenbehandlung kann auf krebserzeugende Oxime und Butanonoxim als Hautverhinderer verzichtet werden. Butanonoxim wird als krebserzeugend angesehen und eine entsprechende Einstufung wird erwartet.

Die Neufassungen der 555 und 617 sowie die Berichtigungen der TRGS 509 und 725 sind auf der BAuA-Homepage unter folgenden Adressen veröffentlicht:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-617.html>

+++

Neufassung der TRGS 220 „Nationale Aspekte bei Erstellen von Sicherheitsdatenblättern“ (GMBI. Nr. 8 vom 23. März 2017, Seiten 127-136)

Das Sicherheitsdatenblatt als zentrales Informationsmedium im Gefahrstoffbereich wird grundsätzlich durch den Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der REACH-Verordnung europäisch normiert. Erläutert werden diese Anforderungen durch die „Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern“ der Europäischen Chemikalienagentur ECHA. Aus diesem Grund wurde der Vorläufer der neuen TRGS 220, die BekGS 220 „Sicherheitsdatenblatt“, im Jahr 2015 zurückgezogen.

Allerdings sind noch einige nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern zu beachten und diese Aspekte fasst nun die neue TRGS 220 zusammen.

Betroffen sind im Wesentlichen sind die Abschnitte 2 „Mögliche Gefahren“, 7 „Handhabung und Lagerung“, 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen“ und 15 „Rechtsvorschriften“ des Sicherheitsdatenblattes.

Die Neufassung der TRGS 220 ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-220.html>

+++

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (GMBI. Nr. 45 vom 4. November 2016, Seiten 886-889)

In der Nummer 3 wird die Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte um die Eintragungen zu Monoethanolamin (2-Aminoethanol), Methylbromid (Brommethan), *n*-Butylamin, *iso*-Butylamin, *sec*-Butylamin und *tert*-Butylamin, Diethylamin, Butylchlorid (1-Chlorbutan), Dichlortoluole (Dichlormethylbenzol, Isomerenmischung), Methylal (Dimethoxymethan), Dimethylsulfoxid, Acrylsäureethylester (Ethylacrylat), Glycerin, Hexachlorbuta-1,3-dien, Iodocarb (3-Iod-2-propinylbutylcarbamate), Methacrylsäure, Methoxyessigsäure, Mesityloxid (4-Methylpent-3-en-2-on), Dipropylenglykol (Oxydipropanol), Pentanole (alle 8 Isomere), *o*-Phenylphenol (Biphenyl-2-ol) und das entsprechende Natriumsalz (Natrium-2-biphenylat), Phosphortrichlorid, Phosphorylchlorid, isopropyliertes Triphenylphosphat (isopropylierter Phosphorsäuretriphenylester), Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid geändert oder ergänzt.

Des Weiteren wird eine neue Bemerkung 22 mit dem Hinweis der Übergangsregelung für den Baubereich und den Bergbau zur Umsetzung der neuen AGWs für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid ergänzt.

Die Änderungen und Ergänzungen sind auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-900.html>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition“ (GMBI. Nr. 43 vom 21. Oktober 2016, Seiten 842-843)

Die Anlage zur TRGS 420 wird um die laufende Nummer 11 Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis „Befüllen von Kanistern, Fässern und IBC mit organischen Flüssigkeiten“ und die laufende Nummer 12 Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis „Tetrachlorethen (PER) – Exposition von Beschäftigten bei Tätigkeiten in Chemischreinigungen“ ergänzt.

Des Weiteren wird bei den bestehenden VSKs – soweit noch nicht geschehen - das Datum der jeweils gültigen Ausgabe ergänzt.

Der AGS hat in seiner Sitzung am 2./3. Mai 2016 fortgeschriebene Fassungen der bestehenden VSK „Augenoptikerhandwerk“ und „Anwendung des Abbeizverfahrens für das Entfernen bleihaltiger Beschichtungen auf Holz und die Vorbereitung für die anschließende Neubeschichtung im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen auf Baustellen“ beschlossen und in diesem Sinne wurden die entsprechenden Einträge im Ausgabedatum aktualisiert.

Die Änderungen und Ergänzungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-420.html>

+++

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“
(GMBI. Nr. 43 vom 21. Oktober 2016, Seiten 843-846)

Die TRGS 402 legt nun als Verfahrenskenngröße für Messverfahren einheitlich die Bestimmungsgrenze zugrunde (Nummer 6 Abs. 5 Nr.1, Anlage 1 Nummer 4.2.7, Abs. 1, Anlage 1 Nummer 6.2.5 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c).

In der Nummer 4.6 und der Nummer 7 Abs. 3 werden die bisherigen Begriffe „erbgutverändernd“ und „fruchtbarkeitsgefährdend“ an die aktuellen Begriffe „keimzellmutagen“ und „reproduktionstoxisch“ angepasst.

In der Anlage 3 „Messtechnische Ermittlungsmethoden“ wird insbesondere die Nummer 3.1 „Anforderungen an Messverfahren“ in Hinblick auf die Mindestanforderungen zur Überwachung von Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen fortgeschrieben und es werden in der Nummer 5.3 „Krebserzeugende Gefahrstoffe mit risikobezogenen Beurteilungsmaßstäben nach TRGS 910“ in den Absätzen 2, 3 und 7 entsprechende Folgeänderungen vorgenommen.

Weiterhin wird in der Anlage 3 die Nummer 7 „Literatur“ aktualisiert.

Die Änderungen und Ergänzungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-402.html>

+++

Neufassung der TRBS 3146/TRGS 746 „Ortsfeste Druckanlagen für Gase“
(GMBI. Nr. 44 vom 26. Oktober 2016, Seiten 864-880)

Die bisherige TRBS 3146/TRGS 726 „Ortsfeste Druckanlagen für Gase“ wird als neue TRBS 3146/TRGS 746 neu gefasst.

Die Neufassung beinhaltet jetzt spezifische Anforderungen für Flüssiggas. Außerdem wurden Anforderungen an Füllanlagen ergänzt.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-746.html>

+++

Änderungen der TRGS 407 „Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung“
(GMBI. Nr. 44 vom 26. Oktober 2016, Seite 880)

Durch die Neufassung der TRBS 3146/TRGS 746 ergeben sich in der Nummer 3.2.4 Abs. 4 und der Nummer 4.1 Abs. 3 redaktionelle Folgeänderungen.

Die Änderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-407.html>

+++

Berichtigung der TRGS 504 „Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub“ (GMBI. Nr. 40 vom 7. Oktober 2016, Seite 791)

In der Nummer 3.3.2 Abs. 2 wird der bisherige Verweis auf die Nummer 3.3.1 Absatz 4 durch den Verweis auf die Nummer 3.3.1 Abs. 6 ersetzt.

Die Berichtigung ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-504.html>

+++

Berichtigung der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (GMBI. Nr. 40 vom 7. Oktober 2016, Seite 791)

In der Tabelle 1 „Liste der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen“ werden irrümliche Streichungen in der Bekanntmachung vom 11. April 2016 wieder ergänzt:

- beim Eintrag Benzol in der Spalte Akzeptanzkonzentration die Gewichtskonzentration $0,2 \text{ mg/m}^3$,
- beim Eintrag Cadmium und Cadmium-Verbindungen in der Spalte Akzeptanzkonzentration/Gewichtskonzentration die Angabe „(A)“ und in der Spalte Toleranzkonzentration/Gewichtskonzentration die Angabe „(E)“ sowie
- der komplette Eintrag zu 2-Nitropropan.

Die Berichtigung ist auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-910.html>

+++

Neufassung der BekGS 527 „Hergestellte Nanomaterialien“ (GMBI. Nr. 38 vom 12. September 2016, Seiten 754-767)

Die bisherige BekGS 527, Ausgabe Mai 2013 wurde redaktionell auf den aktuellen Vorschriftenstand gebracht. In diesem Sinne wurden in erster Linie die Literaturstellen aktualisiert und Schreibfehler korrigiert.

Eine Projektskizze für eine inhaltliche Fortschreibung der BekGS 527 wurde in der 58. AGS-Sitzung am 2./3. Mai 2016 beschlossen.

Die BekGS 527 ist im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/Bekanntmachung-527.html>

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (GMBI. Nr. 31 vom 29. Juli 2016, Seiten 606-609)

In der Anlage 1 Tabelle 1 „Liste der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen“ wird der Eintrag zu 1,2-Dichlorethan mit einer Akzeptanzkonzentration von 0,2 ppm (0,8 mg/m³) und einer Toleranzkonzentration von 1 ppm (4 mg/m³), Überschreitungsfaktor 8 ergänzt.

Des Weiteren werden in der Anlage 1 die Tabelle 1 „Liste der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen“ bei der Stoffidentität um die EG-Nr. und CAS-Nr. sowie die Einträge um das jeweilige Datum (Monat/Jahr) der Festlegung/Änderung, die Tabelle 2 „Liste der stoffspezifischen Äquivalenzwerte in biologischem Material zu Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen“ bei der Stoffidentität um die EG-Nummer ergänzt sowie die Einträge um das jeweilige Datum (Monat/Jahr) der Festlegung ergänzt. Außerdem werden die zu den beiden Tabellen verwendeten Abkürzungen, Ziffern und Erläuterungen redaktionell neu gefasst.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-910.html>

+++

Neue TRGS 504 „Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub“ (GMBI. Nr. 31 vom 29. Juli 2016, Seiten 609-622)

In der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte) wurde ein neuer Allgemeiner Staubgrenzwert für die A-Staubfraktion in Höhe von 1,25 mg/m³, bezogen auf eine mittlere Dichte von 2,5 g/cm³, veröffentlicht. Für Tätigkeiten, bei denen dieser Grenzwert nachweislich nicht eingehalten werden kann, gilt übergangsweise bis zum 31.12.2018 für die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ein Beurteilungsmaßstab in Höhe des bisherigen Allgemeinen Staubgrenzwerts für die A-Staubfraktion in Höhe von 3,0 mg/m³ (Überschreitungsfaktor 2 (II)) als Schichtmittelwert, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, unter anderem die Umsetzung technischer Schutzmaßnahmen nach den branchenüblichen Verfahrens- und Betriebsweisen. Die neue TRGS 504 führt diese Übergangsregelung näher aus und erläutert sie.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-504.html>

+++

Bekanntmachung von Erkenntnissen zu Gefahrstoffen - Beschluss des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) zu Beurteilungsmaßstäben (GMBI. Nr. 31 vom 29. Juli 2016, Seite 622)

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Es wird die Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe, die nicht die festgelegten Kriterien der BekGS 901 (AGW) oder der Anlage 3 der TRGS 910 (ERB) erfüllen und nicht technikbasiert sind (Quarz, Cr(VI)-Verbindungen) beschrieben. Unter anderem können begründete Ausnahmen, in denen der Beurteilungsmaßstab derzeit nicht eingehalten werden kann, in stoffspezifischen TRGS beschrieben werden. Dabei sollen die Tätigkeiten, die getroffenen Schutzmaßnahmen und das erreichte Expositionsniveau enthalten sein. Die Betriebe, die entsprechende Ausnahmen in Anspruch nehmen wollen, haben allerdings ein Maßnahmenkonzept zu entwickeln, das beschreibt, wie in einem Zeitraum von 3 Jahren der Beurteilungsmaßstab eingehalten werden kann.

Die Bekanntmachungen von Erkenntnissen zu Gefahrstoffen sind im Internet auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/AGS/Neues-vom-AGS.html>

+++

Bekanntmachung von Erkenntnissen zu Gefahrstoffen - Beschluss des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) zum Beurteilungsmaßstab für Quarz (A-Staub)

(GMBI. Nr. 31 vom 29. Juli 2016, Seite 623)

Der AGS hat einen Beurteilungsmaßstab zu Quarz von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Überschreitungsfaktor 8) beschlossen. Der Beurteilungsmaßstab ist bei der Gefährdungsbeurteilung und zur Kontrolle der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen und einzuhalten. Begründete Ausnahmen, bei denen der Beurteilungsmaßstab derzeit nicht eingehalten werden kann, werden in der Neufassung der TRGS 559 „Mineralischer Staub“ beschrieben.

Die Bekanntmachungen von Erkenntnissen zu Gefahrstoffen sind im Internet auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/AGS/Neues-vom-AGS.html>

+++

Berichtigung der TRGS 725 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen“

(GMBI. Nr. 31 vom 29. Juli 2016, Seite 623)

In den Nummern 3.2 Abs. 7 und 4.2 Abs. 3 wurden interne Verweise richtig gestellt. In Anhang 2 Abs. 5 Nummer 3 wurde die bisherige Dauer der Betriebsbewahrung von „105 Stunden“ auf „ 10^5 Stunden“ korrigiert.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-725.html>

+++

Berichtigung der TRGS 727 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“

(GMBI. Nr. 31 vom 29. Juli 2016, Seite 623)

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

In der Nummer 3.2.4 „Begrenzung der übertragenen Ladung“ Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „I oder“ gestrichen. Damit gelten die dort getroffenen Aussagen bezüglich der von einem Gegenstand maximal übertragenen Ladung nicht mehr für die Explosionsgruppe I. Die Explosionsgruppe I wird jetzt in einer neuen Nummer 3.2.4 Abs. 3 geregelt, wonach die von einem Gegenstand maximal übertragene Ladung 60 nC nicht überschritten werden darf.

In der Nummer 4.1 „Rühren und Mischen von Flüssigkeiten“ wird der erläuternde Hinweis zu Abs. 3, in dem das Auftreten von Suspensionen oder Emulsionen thematisiert wird, neu gefasst.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-727.html>

+++

Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (GMBI. Nr. 24 vom 24. Juni 2016, Seite 474)

Die Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte wurde um Neueinträge zu dem Lebensmittelzusatzstoff Weinsäure, den Kältemitteln *trans*-1,3,3,3-Tetrafluorpropen (1,2,3,4ze) und 2,3,3,3-Tetrafluorpropen (1234yf) und dem Blattfungizid Ziram (Zinkdithiocarbamat) ergänzt.

Des Weiteren wurde in der Nummer 2.4.1 Absatz 2 Satz 1 die Passage „für ultrafeine Stäube sowie“ einschließlich die Fußnote 4 gestrichen. Damit gilt der Allgemeine Staubgrenzwert jetzt auch für Stäube mit ultrafeiner Partikelfraktion.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-900.html>

+++

Neufassung der TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe“ (GMBI. Nr. 19 vom 3. Mai 2016, Seiten 378-390)

Die TRGS 905 führt Stoffe auf, die nicht bereits im Anhang VI der CLP-Verordnung genannt sind sowie Stoffe, für die der Ausschuss für Gefahrstoffe eine von der CLP-Verordnung abweichende Einstufung beschlossen hat. Die TRGS 905 führt damit nur Stoffe auf, die durch andere Vorschriften nicht entsprechend geregelt sind. Eine Gesamtliste (KMR-Liste) aller als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestufte Stoffe findet sich auf der IFA-Homepage.

Gegenüber der bisherigen Ausgabe März 2014 wurde die TRGS 905 weiter an die Einstufungsnomenklatur der CLP-Verordnung angepasst und es wurde eine Anpassung an

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

die gültige Gefahrstoffverordnung vorgenommen. In der Nummer 2.3 „Anorganische Faserstäube (außer Asbest)“ wurde in einer Fußnote klargestellt, dass die Nutzung des Kanzerogenitätsindex KI zur Einstufung von WHO-Fasern dazu führen kann, dass WHO-Fasern mit einem KI kleiner 40 als krebserzeugend eingestuft werden, obwohl ein Kanzerogenitätstest mit intraperitonealer Applikation oder die Bestimmung der in-vivo-Beständigkeit möglicherweise diese Einstufung widerlegen könnten.

Im Verzeichnis der krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffe wurde die arsenige Säure (Einstufung K 1A) wieder ergänzt, da in der CLP-Verordnung lediglich die Arsensäure eingestuft ist. Bei den Einträgen zu Cobalt-Metall und Cobalt-Verbindungen wurde jeweils die Ausnahme „Hartmetalle“ gestrichen, weil ein separater Eintrag für Hartmetalle nicht weiter verfolgt wird.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-905.html>

+++

Neue TRGS 725 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen“ (GMBI. Nr. 12-17 vom 26. April 2016, Seiten 238-256)

Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen (MSR-Einrichtungen) sind maßgebliche Bestandteile des Explosionsschutzkonzeptes und führen die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Sicherheitsfunktionen aus.

Sie dienen

- zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit gefährlicher explosionsfähiger Gemische,
- zur Reduzierung der Wahrscheinlichkeit für das Wirksamwerden von Zündquellen oder
- zur Verringerung der Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß.

Dabei sind auch Kombinationen von Maßnahmen möglich und üblich.

Die neue TRGS 725 konkretisiert die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von MSR-Einrichtungen und ist sowohl für mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische, elektronische als auch für programmierbare elektronische MSR-Einrichtungen anwendbar.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-725.html>

+++

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Neue TRGS 727 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“

(GMBl. Nr. 12-17 vom 26. April 2016, Seiten 256-314)

Die neue TRGS 727 ist aus der bisherigen TRBS 2153 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ fortentwickelt worden und gilt für die Beurteilung und die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen in explosionsgeschützten Bereichen und für die Auswahl und Durchführung von Schutzmaßnahmen zum Vermeiden dieser Gefahren.

Gegenüber der bisherigen TRBS 2153 wurde die neue TRGS 727 aus folgenden Gründen überarbeitet:

- Die bisherigen Anforderungen an die pneumatische Förderung von Schüttgütern sind nach aktuellen Forschungsergebnissen nicht ausreichend, um das Auftreten von Zündquellen sicher zu verhindern.
- Eine Anpassung an den Stand der Technik war erforderlich, z.B. die Möglichkeit zur Durchführung von Modellrechnungen zur Beurteilung der Zündgefahr von Schüttgütern, die Harmonisierung von Grenzwerten mit aktuellen internationalen Normen (insbesondere IEC 60079-32-1:2013) etc.
- Neue Entwicklungen waren zu berücksichtigen, z.B. der Einsatz von Biokraftstoffen.
- Häufig missverstandene Passagen der Regel wurden präzisiert, Klarstellungen und Konkretisierungen wurden vorgenommen.

Vollständig neu sind die Abschnitte zum Einsatz von Rohren und Schläuchen bei Schüttgütern und zu Filterelementen in Staubabscheidern sowie der Anhang B „Rohre und Schläuche für den pneumatischen Transport von Schüttgütern“.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-727.html>

+++

Neufassung der TRBS 3145/TRGS 745 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“

(GMBl. Nr. 12-17 vom 26. April 2016, Seiten 315-328)

Die TRBS 3145/TRGS 745 gilt für die Vermeidung von und für den Schutz vor Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gasen in ortsbeweglichen Druckgasbehältern und ist aus der bisherigen TRBS 3145/TRGS 725 hervorgegangen. Durch die Neubelegung der TRGS 725 (s.o.) ist diese Neunummerierung erforderlich geworden.

In der Neufassung der TRBS 3145/TRGS 745 sind erforderliche Anforderungen zu Acetylen eingearbeitet worden. Viele dieser Anforderungen haben jedoch allgemeingültigen Charakter und wurden entsprechend in der bestehenden Struktur ergänzt.

Außerdem wurden Erfahrungen aus der Praxis zur Lesbarkeit berücksichtigt, z.B. wurden die bisherigen Nummern 4.4.3 Abs. 4 und 5 sowie die Nummer 4.2.1 Abs. 4 zu einer neuen Nummer 4.1 „Gefahrenbereiche“ zusammengefasst. Die bisherige Nummer 4.3 „Bereithalten

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

von ortsbeweglichen Druckgasbehältern“ wurde zu einer neuen Nummer 4.4 „Aufstellung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern“ fortgeschrieben, die jetzt auch entsprechende Regelungen zur Aufstellung aus der bisherigen Nummer 4.4 „Entleeren von ortsbeweglichen Druckgasbehältern“ enthält.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-745.html>

+++

Neufassung der TRGS 407 „Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung“ (GMBI. Nr. 12-17 vom 26. April 2016, Seiten 328-364)

Die TRGS 407 beschreibt in Ergänzung zur TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ Vorgehensweisen bei der Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung sowie gasspezifische Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gasen. Gegenüber der bisherigen Fassung wurden Regelungen zu Acetylen insbesondere in der Nummer 3.2.6 „Besondere Gefährdungen durch Tätigkeiten mit Acetylen“ und der neuen Anlage 4 „Sicherheitstechnisch relevante Eigenschaften zur Beurteilung von Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Acetylen“ ergänzt. Außerdem wurden eine Reihe von redaktionellen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, z.B. die Aktualisierung der zitierten Technischen Regeln in der Nummer 4.1 „Regeln zu Schutzmaßnahmen“.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-407.html>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“

(GMBI. Nr. 1 vom 27. Januar 2016, Seiten 7-8)

Die Nummer 3.2.1 Abs. 1 Nr. 3 (Zusätzliche Hinweise zu Schwefelwasserstoff) wurde neu gefasst und die zugehörige Anlage 4 (Einstufung von Biogas anhand des Schwefelwasserstoffanteils) wurde gestrichen.

Die Nummer 8.3 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ wurde inhaltlich vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) ausgefüllt und enthält jetzt konkrete Hilfestellungen, wie die Anforderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge umgesetzt werden können.

Damit konkretisiert die TRGS im Rahmen ihres Anwendungsbereichs jetzt sowohl die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung als auch die Anforderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-529.html>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“

(GMBl. Nr. 1 vom 27. Januar 2016, Seiten 8-10)

Die Nummer 6.3 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ wurde inhaltlich vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) ausgefüllt und enthält jetzt konkrete Hilfestellungen, wie die Anforderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge umgesetzt werden können.

Damit konkretisiert die TRGS im Rahmen ihres Anwendungsbereichs jetzt sowohl die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung als auch die Anforderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-551.html>

+++

Neufassung der TRBS 3151/TRGS 751 „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“

(GMBl. Nr. 66 vom 30. November 2015, Seiten 1294-1319)

In der Neufassung der TRBS 3151/TRGS 751 wurde eine Anpassung an die Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften der CLP-Verordnung vorgenommen. Außerdem wurden für Flüssiggasfüllanlagen die Brandschutz-Abstände zu Brandlasten, der Anfahrerschutz für den Behälter, der Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung sowie die Anforderungen an „Eigenverbrauchstankstellen“ in Betrieben, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, normiert. Weitere Ergänzungen betreffen die Anforderungen von Abgabeeinrichtungen für Ad-Blue und Anforderungen an den Einbau von Kunststoffleitungen für Kraftstoffe.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-751.html>

+++

Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen der TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“

(GMBl. Nr. 66 vom 30. November 2015, Seiten 1319-1320)

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

In der Nummer 9.7.1 Abs. 2 wird für Anforderungen an Lagerräume mit einem Lagervolumen bis 3000 l oder Räume mit Füllstellen mit Volumenströmen bis 200 l/h die bisherige Baustoffklasse C durch die Baustoffklassen A1 oder A2s1d0 ersetzt.

In der Anlage 2 werden in den Nummern 4.3.3 Abs.1, 4.3.4 Abs.1, 4.3.5 Abs.1 und 4.3.6 Abs.1 die bisherigen Verweise redaktionell auf den zutreffenden Verweis auf die Nummer 4.3.2 Absatz 3 korrigiert.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-509.html>

+++

Berichtigung der TRGS 510 „Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

(GMBI. Nr. 66 vom 30. November 2015, Seite 1320)

In der Nummer 7.2 „Zusammenlagerungstabelle“ wurde in der Erläuterung Nr. 7 zur Zusammenlagerung oxidierender/brandfördernder Gefahrstoffe mit brennbaren Lagergütern in der Ziffer 2 der bisherige Verweis auf die Erläuterung Nr. 1 redaktionell durch den Verweis auf Nr. 4 Ziffer 1 ersetzt.

In der Nummer 10.2 Abs. 2 wird die Anforderung von Türen für Lagerräume für ortsbewegliche Druckgasbehälter mit entzündbaren Gasen oder mit akut toxischen Gasen der Kategorie 1 oder 2 von bisher Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten durch eine Feuerwiderstandsdauer mindestens 30 Minuten ersetzt.

In der Anlage 4 Vorgehensweise zur Festlegung der Lagerklassen (Zuordnungsleitfaden) werden die Lagerklassen 4.1B und 4.2 sprachlich berichtigt.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-510.html>

+++

Änderungen, Ergänzungen, und Berichtigungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

(GMBI. Nr. 60 vom 6. November 2015, Seiten 1186-1189)

In der Stoffliste wurden Neueinträge zu Methylzinnverbindungen, Decalin, Diacetyl, Nickelmetall, Calciumsalze der Petroleumsulfonate und Weißöl vorgenommen.

Für das im Tierversuch krebserzeugende 1,2-Epoxybutan konnte eine ERB mit einer Toleranzkonzentration von 16 ppm und einer Akzeptanzkonzentration von 1,6 ppm aufgestellt werden. Allerdings wurde für die nicht krebserzeugende Wirkung (Reizwirkungen)

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

ein AGW von 1 ppm gesetzt mit der Folge eines entsprechenden Eintrags in der TRGS 900, Bemerkung X.

Für Borsäure und Natriumborate und 2-Amino-2-methyl-1-propanol (AMP) wurden die bestehenden massenbezogenen AGWs ergänzt bzw. berichtigt.

Zu Dichlormethan, Diethylhexylphthalat sowie Mangan und seine anorganischen Verbindungen wurden die bestehenden AGWs erheblich abgesenkt.

Der bestehende AGW zu Divanadiumpentoxid wurde erheblich abgesenkt und als neuer AGW für alle 4- und 5-wertigen Vanadiumverbindungen gefasst.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-900.html>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 903 „Biologische Grenzwerte“ (GMBl. Nr. 60 vom 6. November 2015, Seiten 1189-1190)

In der Liste der biologischen Grenzwerte wurden 1,2-Epoxypropan (Propylenoxid) und Isopropylbenzol (Cumol) neu aufgenommen sowie die bestehenden Einträge zu 4-Methylpentan-2-on (alt 3,5 mg/l neu 0,7 mg/l) und 2-Butanon (alt 5 mg/l neu 2 mg/l) abgesenkt.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-903.html>

+++

Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugende Gefahrstoffen“ (GMBl. Nr. 60 vom 6. November 2015, Seite 1191)

In der Anlage 1 „Stoffspezifische Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen und Äquivalenzwerte“ wird in der Tabelle 1 „Liste der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen“ das 2-Nitropropan als Neueintrag ergänzt und in der Tabelle 2 „Stoffspezifische Äquivalenzwerte in biologischem Material zur Akzeptanz- und Toleranzkonzentration“ die Spalte „Äquivalenzwert zur Akzeptanzkonzentration 4:100000“ gestrichen. Die Streichung der Spalte wurde vorgenommen, da (bis auf Trichlorethen) bisher keine entsprechenden Werte vorgelegen sind.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-910.html>

+++

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Neufassung der TRGS 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“

(GMBI. Nr. 54 vom 6. Oktober 2015, Seiten 1066-1083)

Bei Tätigkeiten mit Pyrolyseprodukten aus organischem Material ist damit zu rechnen, dass Beschäftigte polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAHs) ausgesetzt sind. Typische Pyrolyseprodukte sind Stein- und Braunkohlenteer, Pyrolyseöle aus der Pyrolyse von Erdöl oder Erdgas, Holzteer aus der Pyrolyse von Holz, Pyrolyseöle aus dem Altreifen- und Kunststoffrecycling sowie die technischen Ruße. Typische Arbeitsbereiche sind Kokereien, Graphitelektrodenherstellung, Herstellung und Verwendung von Feuerfestprodukten sowie ASI-Arbeiten an entsprechenden Gebäuden.

Die bisherige Fassung der TRGS 551 datiert aus dem Jahr 2003 und wurde auf den aktuellen Stand des Vorschriften- des Regelwerks sowie auf den aktuellen Stand der Erkenntnisse gebracht. Insbesondere wurde der bisherige Beurteilungsmaßstab (TRK-Wert) für Benzo[a]pyren in Höhe von 5 bzw. 2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ durch den risikobasierten Beurteilungsmaßstab in Höhe von 700 ng/m^3 für die Toleranzkonzentration und 70 ng/m^3 für die Akzeptanzkonzentration ersetzt. Die Schutzmaßnahmen wurden mit dem Maßnahmenkonzept der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ synchronisiert. Darüber hinaus wurde bei den Schutzmaßnahmen die dermale Exposition gegenüber den hautresorptiven PAHs angemessen berücksichtigt sowie die erforderlichen hygienischen Maßnahmen und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (einschließlich Atemschutz) fortgeschrieben.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-551.html>

+++

Neue TRGS 410 „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“

(GMBI. Nr. 30 vom 5. August 2015, Seiten 587-595)

Die neue TRGS 410 konkretisiert die Pflichten des Arbeitgebers gemäß § 14 Absatz 3 Gefahrstoffverordnung. Danach hat der Arbeitgeber ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A und 1B ausüben und bei denen eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit besteht.

In der Nummer 4 „Kriterien für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis“ der TRGS wird konkret aufgezeigt, in welchen Fällen von einer Gefährdung auszugehen ist.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-410.html>

+++

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Aufhebung der BekGS 220 „Sicherheitsdatenblatt“ (GMBI. Nr. 27 vom 10. Juli 2015, Seite 542)

Die BekGS 220 „Sicherheitsdatenblatt“, Ausgabe Juni 2013, wurde aufgehoben. Ein Arbeitskreis im AGS hat den Auftrag erhalten, die bisherige BekGS 220 an den aktuellen Vorschriftenstand anzupassen, insbesondere an die REACH- und CLP-Verordnung.

+++

Berichtigung der TRGS 525 „Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung“ (GMBI. Nr. 27 vom 10. Juli 2015, Seite 542)

In der TRGS 525 „Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung“, Ausgabe September 2014, wurde in der Nummer 7.1.2 „Ersatzstoffprüfung und Prüfung alternativer Verfahren“ im Absatz 3 hinsichtlich der zu berücksichtigenden Desinfektionsmittellisten neben der VAH-Liste, RKI-Liste und DVG-Liste nun die Desinfektionsmittelliste des Industrieverbandes Hygiene und Oberflächenschutz (IHO-Liste) ergänzt.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-525.html>

+++

Berichtigung der TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ (GMBI. Nr. 23 vom 12. Juni 2015, Seite 459)

In der TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“, Ausgabe Februar 2015, wurden in der Nummer 4.5.1 „Maßnahmen zur Verwendung und Lagerung von Zusatz- und Hilfsstoffen - Allgemeine Anforderungen“ und in der Nummer 4.5.2 „Maßnahmen zur Verwendung und Lagerung von Zusatz- und Hilfsstoffen - Lagerung von Zusatz- und Hilfsstoffen“ im jeweiligen Absatz 2 Satz 1 der Passus „karzinogen Kategorie 1A oder 1B“ eingefügt.

Außerdem wurde in der Nummer 4.5.1 „Maßnahmen zur Verwendung und Lagerung von Zusatz- und Hilfsstoffen - Allgemeine Anforderungen“ im Absatz 2 Satz 1 die Doppelung „sensibilisierend für die Atemwege Kategorie 1“ gestrichen.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-529.html>

+++

Neue TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ (GMBI. Nr. 11 vom 13. April 2015, Seiten 190-207)

Die neue TRGS 529 regelt alle Tätigkeiten zur Herstellung von Biogas und den sicheren Betrieb von gewerblichen, kommunalen oder landwirtschaftlichen Biogasanlagen.

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Biogas entsteht durch den anoeroben Abbau von organischen Substraten, also von nachwachsenden Rohstoffen (NAWAROs) oder Substraten tierischen Ursprungs (z.B. Gülle) und enthält insbesondere Methan und Kohlendioxid sowie in unterschiedlichen Konzentrationen Schwefelwasserstoff und Ammoniak. Die Brand- und Explosionsgefahren in Biogasanlagen wurden bisher schon reguliert, nämlich durch die „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ TI 4 der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Diese Sicherheitsregeln wurden fortgeschrieben und in die neue TRGS 529 integriert. Zusätzlich befasst sich die TRGS 529 jetzt mit den Gesundheitsgefahren, die in diesem Bereich bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auftreten. Hier sind insbesondere die Zuschlags- und Hilfsstoffe zu nennen, die für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Biogasanlage notwendig sind. In bestimmten Fällen ist die Zugabe von krebserzeugenden Spurenelementpräparaten erforderlich. Diese enthalten bis zu 10 % Nickel-, Cobalt- und Selenverbindungen. Hier werden nun Dosiereinrichtungen nach dem Stand der Technik gefordert. Des Weiteren wird in der TRGS 529 nun eine fachkundige verantwortliche Person gefordert. Bestandteil dieser Fachkunde ist eine zweitägige Betreiberschulung mit den Inhalten der Anlage 3 dieser TRGS, die mindestens alle vier Jahre wiederholt werden muss.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-529.html>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“

(GMBl. Nr. 7 vom 2. März 2015, Seiten 136-137)

In der bestehenden TRGS 519 wurde in der Nummer 13 „Arbeitsmedizinische Prävention“ die Nummer 13.3 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ neu gefasst. Diese Nummer wurde federführend vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) bearbeitet.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-519.html>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 517 „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“

(GMBl. Nr. 7 vom 2. März 2015, Seiten 137-138)

In der bestehenden TRGS 517 wurde in der Nummer 6 „Arbeitsmedizinische Prävention“ die Nummer 6.3 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ neu gefasst. Diese Nummer wurde federführend vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) bearbeitet.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-517.h>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (GMBI. Nr. 7 vom 2. März 2015, Seite 139)

In der Nummer 3 „Liste der „Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte“ wurden folgende Ergänzungen bzw. Änderungen vorgenommen:

- Ergänzung des Eintrags zu Aceton um die Schwangerschaftsgruppe „Y“.
- Neueintrag 2-Ethylhexylacetat (Essigsäureisooctylester) AGW 10 ppm, Überschreitungsfaktor 1 (I).
- Halbierung bisheriger AGW 2-Ethylhexan-1-ol (Isooctanol) auf nun 10 ppm, Überschreitungsfaktor 1 (I).
- Neueintrag Methansulfonsäure AGW 0,7 mg/m³, Überschreitungsfaktor 1 (I).
- Neueintrag anorganische Lithiumverbindungen, mit Ausnahme von Lithium und stärker reizenden Lithiumverbindungen AGW 0,2 mg/m³ (E-Staubfraktion), Überschreitungsfaktor 1 (I).
- Neueintrag 2-(2-Aminoethoxy)ethanol (Diglykolamin) AGW 0,2 ppm, Überschreitungsfaktor 1 (I).
- Neueintrag Formaldehyd AGW 0,3 ppm, Überschreitungsfaktor 2 (I).

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-900.html>

+++

Berichtigung der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (GMBI. Nr. 74 vom 8. Dezember 2014, Seite 1545)

In der Nummer 3 „Liste der „Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte“ wird der Eintrag zu „Methoxychlor“ gestrichen und bei den Einträgen „Calciumdihydroxid“, „Calciumoxid“, „N-Cyclo-hexylhydroxydiazin-1-oxid, Kaliumsalz“, „1-(2-Allyloxy)-2-(2,4-dichlorphenyl)ethyl)-1H-imidazol“, „Cumol“ und „Phenylzinnverbindungen“ wird die Bemerkung „DFG“ ergänzt, da hier MAK-Werte übernommen worden sind.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-900.html>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

(GMBI. Nr. 66/67 vom 19. November 2014, Seite 1346)

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten wurde in der Nummer 12.4 „Auffangräume“ die Ausnahme gestrichen, dass ein Auffangraum nicht für bestimmte Transportbehälter mit einem Rauminhalt bis 1.000 l erforderlich ist.

In der Anlage 5 „Besondere Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz bei der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten“ werden in der Nummer 2 „Lagerräume“ die Absätze 3 und 4 neu gefasst. Im Absatz 3 werden nun die Bedingungen weiter ausgeführt, wann der Lagerbereich der Zone 2 zugeordnet werden kann. Im Absatz 4 wird klargestellt, dass bei bestimmten Tätigkeiten (z.B. Umfüllen und Entnehmen, Reinigen von Behältern, Probenahme, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten) der erforderliche Luftwechsel im Lagerraum in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen ist. Bei Ab- und Umfüllarbeiten ist ein fünffacher Luftwechsel notwendig, wenn die Gefährdungsbeurteilung keine abweichende Festlegung erforderlich macht.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-510.htm>

+++

Neue TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“

(GMBl. Nr. 66/67 vom 19. November 2014, Seiten 1346-1400)

Neben der TRGS 510, die die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern reguliert, wurde mit der neuen TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ eine analoge Technische Regel für ortsfeste Behälter erarbeitet. Dadurch wurden die relevanten Inhalte der TRbF 20 „Läger“ und der TRbF 30 „Füllstellen, Entleerstellen und Flugfeldbetankungsanlagen“ übernommen und fortgeschrieben. Die Lagerung von Gasen in ortsfesten Behältern wird nicht in der TRGS 509, sondern in der TRGS 726/TRBS 3146 „Ortsfeste Druckanlagen für Gase“ konkretisiert.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-509.html>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

(GMBl. Nr. 64 vom 28. Oktober 2014, Seiten 1312-1313)

In der Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte wurden Einträge ergänzt bzw. geändert. Für den hautsensibilisierenden und hautresorptiven Stoff 4-Aminodiphenylamin (ADPA) wurde ein AGW in Höhe von 7 mg/m³ (E-Staubfraktion) mit einer Spitzenbegrenzung Faktor 2 gesetzt. Es handelt sich hier um eine AGS-Bewertung, die MAK-Kommission hat wegen der krebserregenden Wirkung (Kategorie 3B) keinen MAK-Wert gesetzt.

Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Die nächsten Einträge betreffen den gebrannten Kalk Calciumoxid und den gelöschten Kalk Calciumhydroxid. Hier wurde der zurückgezogene Luftgrenzwert in Höhe von 5 mg/m^3 um den Faktor 5 auf nun 1 mg/m^3 (E-Staubfraktion) abgesenkt.

Beim Kaliumsalz des N-Cyclohexylhydroxydiazen-1-oxids (Kalium-HDO) handelt es sich um ein hautresorptives Biozid, das in Holzschutzmitteln verwendet wird. Hier wurde der MAK-Wert übernommen und ein AGW in Höhe von 10 mg/m^3 (E-Staubfraktion) mit einer Spitzenbegrenzung Faktor 2 gesetzt.

Ebenfalls wurde der MAK-Wert von 2 mg/m^3 (E-Staubfraktion) mit einer Spitzenbegrenzung Faktor 2 beim hautresorptiven Fungizid Imazalil übernommen.

Beim hautresorptiven Isopropylbenzol (Cumol) wurde der bisherige Eintrag von 20 ppm halbiert und beträgt jetzt 10 ppm. Der bis Ende 2004 gültige Luftgrenzwert (LGW) hat 50 ppm betragen.

Neben den schon veröffentlichten AGWs für Butyl- und Octylzinnverbindungen wurde jetzt auch ein AGW für Phenylzinnverbindungen gesetzt. Bei den Phenylzinnverbindungen, die die MAK-Kommission in die Kategorie krebserzeugend K4 eingestuft hat, wurde der MAK-Wert in Höhe von 0,0004 ppm (berechnet als elementares Zinn) mit einer Spitzenbegrenzung Faktor 2 übernommen. Damit liegt bei den Phenylzinnverbindungen der AGW um den Faktor 5 unterhalb der AGWs für Butyl- und Octylzinnverbindungen.

Das mit dem DDT strukturverwandte Insektizid Methoxychlor wird demnächst in einer Berichtigung aus der Stoffliste gestrichen.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-900.html>

+++

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (GMBI. Nr. 64 vom 28. Oktober 2014, Seite 1313)

Die Anlage 1 „Stoffspezifische Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen und Äquivalenzwerte“ wird in der Tabelle 1 „Liste der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen“ in einem bestehenden Eintrag geändert und um zwei Einträge ergänzt.

Bei den „Arsenverbindungen, als C1A, C1B eingestuft“ (also Arsentrioxid, Diarsenpentoxid und Arsensäure) wurde die Akzeptanzkonzentration von bisher $0,8 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ durch $0,83 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ ersetzt. Gleichzeitig wurde der Hinweis „d“ gestrichen, d.h. die Akzeptanzkonzentration wird jetzt nicht mehr von der Bestimmungsgrenze des Messverfahrens limitiert.

Des Weiteren wurde die Tabelle 1 in der Anlage 1 der TRGS 910 um die Einträge für Cadmium und Cadmium-Verbindungen (Akzeptanzkonzentration $0,16 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ (A-Staubfraktion), Toleranzkonzentration $1 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ (E-Staubfraktion)) und für Dimethylnitrosoamin (Akzeptanzkonzentration $0,075 \text{ } \mu\text{g/m}^3$, Toleranzkonzentration $0,75 \text{ } \mu\text{g/m}^3$) ergänzt.

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) Veröffentlichungen



Stand: 16. Februar 2018
Autor: Dr. Robert Kellner

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-910.html>

+++